



II- 370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Zl. 10.101/4-I/4a/87

Wien, 1987 04 07

Schriftl.parl.Anfrage Nr. 13/J
der Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner,
Fux, Mag.Geyer, Dr.Pilz, Smolle, Srb und
Wabl
betr. Batterien im Hausmüll

40 IAB

1987 -04- 08

zu 13 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G r a t z

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13/J betreffend Batterien im Hausmüll, welche die Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner, Fux, Mag. Geyer, Dr. Pilz, Smolle, Srb und Wabl am 9.2.1987 an mich richteten, beehre ich mich zunächst folgendes grundsätzlich festzuhalten:

Aktivitäten auf dem Sektor der Altbatterien sind generell im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu sehen.

Soweit Abfallvermeidung nicht durch die betroffenen Wirtschaftskreise selbst betrieben wird, stehen dem Staat im wesentlichen nur zwei mögliche Maßnahmen zum Durchsetzen dieses Zieles zur Verfügung, nämlich die Erlassung entsprechender Gesetze oder Verordnungen oder die Initiierung von freiwilligen Maßnahmen der Wirtschaft und der Bevölkerung ein-

schließlich entsprechender Aufklärungstätigkeit.

Bei der Erlassung solcher Normen ist die Kompetenzlage nach der österreichischen Bundesverfassung zu beachten.

Dem Bund steht demnach derzeit keine generelle Kompetenz für den Bereich der Abfallvermeidung zu und für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gibt es keine Verordnungsermächtigung in bestehenden Gesetzen.

Wegen dieser unbefriedigenden Kompetenzlage ist in der Beilage 18 zum Übereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung unter Punkt 5) "Abfallwirtschaft" unter anderem festgehalten: "Abfallvermeidungsbestimmungen auf Basis der geltenden Verfassungsrechtslage (Zeithorizont: 1987)."

"Über diese kurz- bzw. mittelfristig zu realisierenden Maßnahmen hinaus wird eine Zuständigkeit des Bundes für die Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, -trennung bzw. -verwertung, -entsorgung) mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll und auf dieser Grundlage ein Abfallwirtschaftsgesetz angestrebt."

Kurzfristig stehen, wie bereits erwähnt, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Verordnungsermächtigungen zur Verfügung; der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im § 10 Sonderabfallgesetz eine gewisse Verordnungsermächtigung im Bereich der Abfallvermeidung, eingeschränkt auf "bestimmte" Verpackungen und Behältnisse.

Längerfristig muß erst die Änderung der verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage abgewartet werden.

Bezüglich anderer Maßnahmen als die Erlassung von Normen, nämlich die Initiierung von freiwilligen Maßnahmen der Wirtschaft, ist zu bemerken:

- 3 -

Wo solche Maßnahmen auch betriebswirtschaftlich Kosten verringern, wird Abfallvermeidung von den betroffenen Wirtschaftskreisen von selbst durchgeführt. In jenen Bereichen aber, wo dies nicht der Fall ist - und aus der Sicht der Abfallvermeidung sind dies durchaus bedeutende und sensible Bereiche - stellt sich die Frage, wer die anfallenden Kosten übernimmt.

Diese Kosten sollen keineswegs automatisch auf den Staat überwält werden. Beiträge, die dennoch vom Staat geleistet werden, müssen zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) aufgeteilt werden, Beiträge des Bundes wieder sind je nach Zuständigkeit durch die einzelnen Ministerien zu tragen. Dabei sind jedenfalls die für die Budgetsanierung erforderlichen Grundsätze zu beachten.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist im Bereich der Abfallvermeidung dort zu sehen, wo es technische Möglichkeiten zur Verwertung der Abfälle gibt, wo also Abfall geeignet ist, als Rohstoff für neue oder andere Produktionen verwendet zu werden oder allenfalls als Energieträger zu fungieren.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen ergeben sich die Antworten auf die vier konkreten Fragen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat derzeit auch keine gesetzliche Möglichkeit, ein solches Pfand zu veranlassen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat derzeit auch keine gesetzliche Möglichkeit, eine solche Organisation zu schaffen bzw. durchzusetzen. Es wird jedoch in diese

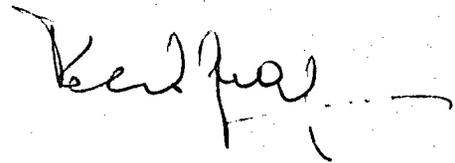
Richtung auf die betroffenen Wirtschaftskreise eingewirkt werden, wenn eine technische Möglichkeit zur Verwertung aller in Betracht kommenden Batterien besteht.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die Errichtung einer derartigen Anlage nicht veranlassen, er hat auch keine gesetzliche Möglichkeit, die Wirtschaft zur Errichtung einer solchen Anlage zu veranlassen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird aber alle Initiativen der Wirtschaft, die eine Verwertung sämtlicher Sorten von Konsumbatterien zum Ziel haben, aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls eine Förderung durch die dafür in Frage kommenden Finanzierungsinstrumente befürworten.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat derzeit keine gesetzliche Grundlage, einen "Verwertungsgroschen" o.ä. vorzuschreiben, was im übrigen durchaus mit einer Pfandregelung verbunden sein könnte. Auch hier besteht die Möglichkeit zu einer Selbstregelung der Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerfer', with a horizontal line extending to the right.